

## **Satzung**

### **Sächsischer Richterverein e.V. Verein der Richter und Staatsanwälte im Freistaat Sachsen**

**(Neufassung vom: 13. Juni 2024)**

#### **§ 1 Vereinszweck**

1. Der Verein will
  - die richterliche Unabhängigkeit und die auf dem Legalitätsprinzip beruhende selbständige Stellung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sichern;
  - die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vertreten;
  - die Gesetzgebung, Rechtspflege und Rechtswissenschaft fördern sowie Demokratie und Rechtsstaat stärken;
  - die kollegiale Solidarität stärken.
2. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

#### **§ 2 Sitz, Vertretung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden. Er ist eingetragener Verein.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorstand vertreten. Die Landesvorsitzenden können den Verein jeweils allein vertreten, die beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gemeinsam oder einzeln zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können sein:
  - a) Berufsrichterinnen und -richter aller Gerichtsbarkeiten (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe, kraft Auftrags);
  - b) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte;
  - c) Sächsische Justizbeamtinnen und -beamte mit der Befähigung zum Richteramt;
  - d) Rechtslehrerinnen und -lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen;auch wenn Sie im Ruhestand sind.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der jeweiligen Bezirksgruppe.
3. Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und jeweils zum 01. Januar eines Geschäftsjahres im Voraus fällig. Wer im Laufe eines Geschäftsjahres seinen Beitritt erklärt, zahlt für die verbleibenden vollen Monate des Geschäftsjahres je ein Zwölftel des Jahresbeitrags. Für Richterinnen und Richter auf Probe entfällt

beginnend mit dem auf den Eintritt folgenden ersten 12 Monaten ihrer Mitgliedschaft im Sächsischen Richterverein die Beitragspflicht. Zur Einziehung und Beitreibung von Beiträgen im Einzelfall und zur Weitergabe an den Landesvorstand ist der Vorstand der jeweiligen Bezirksgruppe verpflichtet. Die einer Bezirksgruppe verbleibenden Beitragsteile dürfen erst dann einbehalten werden, wenn der dem Landesvorstand zustehende Betrag vollständig abgeführt ist.

4. Für besondere Verdienste um den Verein kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung; diese ist bis spätestens 30. September des laufenden Jahres gegenüber dem Landesvorstand oder dem Bezirksvorstand abzugeben und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam;
  - b) durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den der Gesamtvorstand nach Anhörung des Mitglieds und des Vorsitzenden seiner Bezirks- und Fachgruppe mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden entscheidet. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, das Mitglied kann Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet;
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste nach mehrheitlicher Entscheidung des Landesvorstands, wenn das Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung und schriftlicher Androhung der Streichung fällige Beiträge nicht unverzüglich bezahlt; die zweite Mahnung und die Androhung der Streichung hat durch den Landesvorstand zu erfolgen.
  - d) durch Tod.

#### **§ 4 Gliederung**

1. In jedem Landgerichtsbezirk besteht eine Bezirksgruppe. Ihr gehören alle Mitglieder an, die in diesem Bezirk ihren Dienstsitz oder nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst ihren Wohnsitz haben.
2. Die Angehörigen der Fachgerichtsbarkeiten können Fachgruppen bilden.
3. Fach- und Bezirksgruppen sollen die Aufgaben des Vereins in der kleineren Gemeinschaft pflegen und das kollegiale Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitglieder fördern. Sie sind unselbständige Untergliederungen des Vereins und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden.
4. Jede Bezirks- und Fachgruppe muss sich einmal jährlich versammeln. Die Gruppenversammlung wählt mit einfacher Mehrheit jeweils für drei Jahre den oder die Gruppenvorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und dem Landesvorstand zu übersenden. Die Tagesordnung der Gruppenversammlungen ist den Mitgliedern mindestens sieben Tage zuvor bekannt zu machen und dem Landesvorstand schriftlich mitzuteilen. Zur Wahlversammlung sind die Mitglieder spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich zu laden. Ohne fristgebundene Bekanntmachung sind die Gruppenversammlungen beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend und mit sofortiger Beschlussfassung einverstanden ist.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Gesamtvorstand und
3. der Landesvorstand.

Die Sitzungen der Organe des Vereins sind zu protokollieren. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Landesvorstand einberufen und findet jährlich einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Gesamtvorstand oder vom Landesvorstand einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe ist sie einzuberufen.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich anzukündigen; die Ankündigung muss zehn Wochen vor der Versammlung bei den Bezirksgruppen eingegangen sein. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag muss sechs Wochen vor der Versammlung beim der oder dem Landesvorsitzenden eingegangen sein. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die Bezirksgruppen, bei denen sie spätestens drei Wochen vor der Versammlung eingegangen sein muss. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Landesvorstand ohne Ankündigung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung
  - a) wählt den Landesvorstand;
  - b) nimmt den Tätigkeitsbericht des Landesvorstands entgegen und entlastet diesen;
  - c) setzt die Beiträge fest und überwacht die Kassenführung;
  - d) verleiht die Ehrenmitgliedschaft;
  - e) entscheidet endgültig über den Ausschluss eines Mitglieds.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Satzungsänderungen sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von vier Fünftel der Mitglieder beschlossen werden, wobei auch eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist.
5. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich oder durch eine Vertretungsperson mit schriftlicher Vollmacht aus. Ein Mitglied kann nicht mehr als zehn andere Mitglieder vertreten.

## **§ 7 Gesamtvorstand**

1. Der Landesvorstand und die Vorsitzenden der Bezirks- und Fachgruppen bilden den Gesamtvorstand. Die Gruppenvorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied des Gruppenvorstandes vertreten lassen.
2. Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Landesvorstand es verlangt, hat mindestens einer der Landesvorsitzenden ihn einzuberufen.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; er ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
4. Der Gesamtvorstand bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Landesvorstandes. Er bestimmt den Wahlleiter für die Wahl des Landesvorstandes und diejenigen Mitglieder, die für die Wahl in den Landesvorstand benannt werden sollen. Er beschließt über die Vorschläge zur Wahl der Vertretungen der Mitbestimmungsorgane auf Landesebene.

## **§ 8 Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand besteht aus der/dem Landesvorsitzenden des SRV oder zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, zwei Stellvertretern und acht weiteren Mitgliedern. Bei der Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter soll mindestens eine/ einer von ihnen RichterIn oder Richter, eine andere/ ein anderer Staatsanwältin oder Staatsanwalt sein.
2. Im Zeitpunkt der Wahl soll jeweils ein Vorstandsmitglied
  - a) je einer der Fachgerichtsbarkeiten angehören;
  - b) Richter oder RichterIn auf Probe sein.
3. Der Landesvorstand
  - a) erledigt die laufenden sowie die unaufschiebbaren Geschäfte des Vereins einschließlich der Mitwirkung bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der richterrechtlichen und beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden;
  - b) verwaltet das Vereinsvermögen;
  - c) bestimmt die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung des Deutschen Richterbundes;
  - d) schlägt die nichtständigen Mitglieder des Landespersonalausschusses und die nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer der Dienstgerichte vor.
4. Der Landesvorstand wählt aus seiner Mitte die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter der Landesvorsitzenden und verteilt die Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder.
5. Der Landesvorstand kann Kommissionen bilden; er kann Mitglieder und Gäste zu Sitzungen des Landes- und Gesamtvorstands einladen.
6. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt drei Jahre. Unter den Voraussetzungen der §§ 6 und 9 dieser Satzung können vor Ablauf der Amtszeit Neuwahlen stattfinden.

## **§ 9 Wahl des Landesvorstands**

1. Auf anstehende Wahlen ist in der Ankündigung der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Beifügung des Wahlvorschlages des Gesamtvorstandes hinzuweisen. Es sollen mindestens zwölf Bewerberinnen und Bewerber, davon mindestens acht Richterinnen und Richter und/oder Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte der Eingangsämter vorgeschlagen werden.
2. Weitere Wahlvorschläge können einreichen:
  - a) Alle Mitglieder einer Bezirks- oder Fachgruppe;
  - b) Mindestens 30 Mitglieder des Vereins.
3. Den weiteren Wahlvorschlägen muss das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen beigelegt sein. Die weiteren Wahlvorschläge müssen spätestens sechs Wochen vor der Wahl schriftlich bei den Landesvorsitzenden eingehen. Sie müssen angeben, ob sie für den ersten oder den zweiten Wahlgang oder für beide gelten sollen.
4. Alle gültigen Wahlvorschläge sind für jeden Wahlgang in einem einheitlichen Stimmzettel zusammenzufassen, der mit der Einberufung der Versammlung zu übersenden ist.
5. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin hat jedem Bewerber und jeder Bewerberin auf Wunsch für drei Minuten das Wort zu erteilen. Er kann außerdem Fragen an die Bewerber und Bewerberinnen zulassen.
6. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Für jeden Wahlgang müssen die Stimmzettel die Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge angeben. Gewählt sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.
7. Es werden gewählt:
  - a) im ersten Wahlgang die/der Landesvorsitzende oder die Landesvorsitzenden.
  - b) Im zweiten Wahlgang die acht weiteren Mitglieder. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig aus, so rückt von den bei der letzten Wahl nicht zum Zuge gekommenen Bewerbern der bzw. die mit der höchsten Stimmenzahl nach. Ist ein solcher nicht vorhanden, so kann sich der Landesvorstand durch Zuwahl ergänzen.
8. Scheidet eine/ein Landesvorsitzende/r vorzeitig aus, endet die Amtszeit des/der anderen Landesvorsitzenden mit der Neuwahl, spätestens nach drei Monaten, wenn nicht der Landesvorstand einen der Stellvertreter zur/zum vorläufigen Landesvorsitzenden wählt, deren/dessen Amtszeit längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung dauert. In diesem Falle oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stellvertreters wählt der Landesvorstand aus seiner Mitte einen neuen Stellvertreter.

## **§ 10 Formerleichterung**

Soweit in § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 2 die Beachtung der Schriftform erforderlich ist, genügt die elektronische Übermittlung

### **§ 11 Reisekosten**

Vereinsmitglieder erhalten für die vom Landesvorstand als notwendig anerkannten Reisen Kostenersatz gemäß dem Reisekostenrecht des sächsischen öffentlichen Dienstes.

### **§ 12 Vermögensübergang**

Bei Auflösung oder Löschung des Vereins fällt sein Vermögen an den Deutschen Richterbund e.V.